
S 17 U 1698/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|-------------------|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 10. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | <p>1. Das Auftanken eines Motorrads ist als rein privatwirtschaftliche Vorbereitungshandlung für die Zurücklegung des Weges zur versicherten Tätigkeit grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (hier: Verkehrsunfall auf einem Abweg in entgegengesetzter Richtung zur Arbeitsstätte), Anschluss an BSG 30.01.2020, B 2 U 9/18 R, in juris.</p> <p>2. Es kann offenbleiben, ob „außergewöhnliche Umstände“ ausnahmsweise dennoch die Einbeziehung des Auftankens in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung rechtfertigen könnten (Anschluss an BSG a.a.O. Rn. 20).</p> <p>3. Denn jedenfalls ist der Umstand, dass ein Versicherter sein Fahrzeug einem im Haushalt lebenden Familienangehörigen (stillschweigend) zur (Mit-)Nutzung überlässt und dieser es am Vorabend der versicherten Tätigkeit „leerfährt“, nicht mit einem „Benzindiebstahl“ i.S. eines „außergewöhnlichen Umstands“ (Ls. 2) vergleichbar.</p> |
| Normenkette | <p>SGB 7 § 8 Abs 1 SGB 7 § 8 Abs 2 Nr 1</p> |
| 1. Instanz | |
| Aktenzeichen | S 17 U 1698/21 |
| Datum | 29.10.2021 |
| 2. Instanz | |
| Aktenzeichen | L 10 U 3706/21 |

Datum 26.09.2024

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29.10.2021 wird zurÄckgewiesen.

AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darÄber, ob das angeschuldigte Ereignis vom 05.03.2021 ein Arbeitsunfall ist.

Die 2003 geborene KlÄgerin, gesetzlich krankenpflichtversichert, war seit Mitte August 2019 als Auszubildende fÄr den Beruf einer Fachkraft fÄr Lagerlogistik bei der Firma T1 AG, Werk W1, in R1, D1 Str., mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (vgl. S. 64 VerwA) beschÄftigt (regelmÄßiger Arbeitsbeginn um 06.15 Uhr, S. 64 VerwA). Ausweislich ihrer Angaben fuhr sie am frÄhen Morgen des 05.03.2021 mit ihrem Motorrad von der elterlichen Wohnung im B1-weg in D2 (am nÄrdlichen Stadtrand) in Richtung der ortseinwÄrts, ca. 1,4 km von der Wohnung entfernten, sÄdwestlich an der H1-straÙe (Nr.) gelegenen Aral-Tankstelle, um dort ihr Motorrad noch vor Arbeitsbeginn zu betanken (vgl. S. 3, 34, 37 VerwA). FÄr den Weg von und zur AusbildungsstÄtte (ca. 18 km Entfernung zur Wohnung) nahm die KlÄgerin ihren Angaben gemÄÙ (vgl. a.a.O. und die Google Maps Routenkarte S. 43 VerwA) gewÄhnlich den unmittelbaren Weg, der von der Wohnung Äber die genannte H1-straÙe ortsauswÄrts nach Nordosten fÄhrt, also in entgegengesetzter Richtung, was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist.

Gegen ca. 05.50 Uhr (Verlassen der Wohnung ca. 05.45 Uhr) zwang ein von rechts (EinÄndung P1-str.) kommender Pkw die KlÄgerin, die zu diesem Zeitpunkt auf der vorfahrtsberechtigten H1-straÙe (die Lichtzeichenwechselanlage war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb) Richtung SÄden fuhr Ä nur wenige hundert Meter von der Tankstelle entfernt -, zu einem AusweichmanÄver, ohne dass es zu einer Kollision kam. Die KlÄgerin stÄrzte dabei mit ihrem Motorrad und fiel auf das rechte Bein (vgl. Unfallangaben S. 3, 34, 64 VerwA). Sie wurde mittels Rettungswagen in die Klinik fÄr OrthopÄdie und Unfallchirurgie des Klinikums M1, Klinik R2, verbracht. Der Leitende (D-)Arzt M2 diagnostizierte erstbefundlich eine Knie- und Unterschenkelprellung rechts (Schmerzen und oberflÄchliche Kratzeffekte am rechten proximalen Unterschenkel prÄtibial, Knie schmerzhaft ohne Erguss, im Äbrigen unauffÄlliger Befund) und wies darauf hin, dass ein Arbeitsunfall nicht vorliegen dÄrfte (Äkein direkter Weg zum Arbeitsplatz nach W1 am R3Ä). In der Folge ergab sich bildgebend im Bereich des rechten Kniegelenks ein postkontusionelles KnochenmarkÄdem (Äbone

bruise () am lateralen Femurcondylus bzw. Tibiaplateau mit Reizerguss im Gelenk und Peritendinitis der Pes anserinus bzw. Weichteil (dem der medialen Gelenkkapsel ohne Verletzung der Menisken oder Bänder (s. D-Arztbericht des O1 vom 12.03.2021, S. 5 f. VerwA und MRT-Bericht vom 09.03.2021, S. 75 VerwA); Arbeitsunfalligkeit wurde von O1 bis voraussichtlich 18.04.2021 bescheinigt.

Mit Bescheid vom 25.03.2021 (S. 44 f. VerwA) verlautbarte die Beklagte, dass kein Arbeitsunfall vorliege, dass Kosten für die medizinische Behandlung nicht (mehr) übernommen würden und dass ein Anspruch auf Verletztengeld nicht bestehe. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass es sich bei dem von der Klägerin am Morgen des 05.03.2021 zurückgelegten Weg zur Tankstelle zwecks Tanken in entgegengesetzter Richtung zum unmittelbaren Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte um einen unversicherten Abweg handele; das Aufsuchen der Tankstelle sei dem privaten, eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Deshalb liege schon kein Versicherungsfall in Gestalt eines Arbeitsunfalls vor.

Mit ihrem Widerspruch, allein und ausdrücklich gerichtet auf die Anerkennung des angeschuldigten Ereignisses als Arbeitsunfall, machte die Klägerin geltend, dass das Betanken des Motorrads als Voraussetzung zum Erreichen der Arbeitsstätte eine versicherte Tätigkeit darstelle, dass sie jene Aral-Tankstelle habe aufsuchen müssen, weil diese am frühen Morgen als einzige in unmittelbarer Nähe zur Wohnung geöffnet gewesen sei und dass sie die weiter von der Wohnung (ca. 2,4 km) entfernte, auf der Fahrtstrecke zur Arbeitsstätte gelegene Shell-Tankstelle aufgrund des wenigen Benzins nicht habe anfahren können. Von einer privaten Tätigkeit könne keine Rede sein, zumal sie keinerlei Einkäufe oder dergleichen getätigt habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 19.05.2021 (S. 83 ff. VerwA) wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Der Unfall habe sich auf einem unversicherten Abweg befunden und das Tanken sei nicht unvorhergesehen notwendig gewesen, da der Klägerin nach ihrer eigenen Angabe schon vor Fahrtbeginn klar gewesen sei, dass das Benzin nicht ausreiche, um zur Arbeit fahren zu können; eine solche geplante Vorbereitungshandlung begründe keinen Versicherungsschutz.

Hiergegen hat die anwaltlich vertretene Klägerin am 17.06.2021 beim Sozialgericht Karlsruhe (SG) Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Ereignisses vom 05.03.2021 als Arbeitsunfall weiterverfolgt hat. Zur Begründung hat sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und erstmals geltend gemacht, dass beim Anfahren festgestellt zu haben, dass der im Tank vorhandene Kraftstoff nicht ausreichen würde, um die Arbeitsstelle zu erreichen. Darüber sei sie sehr überrascht gewesen, denn am Vortag habe das Motorrad beim Abstellen nach Rückkehr von der Arbeitsstelle noch ausreichend Kraftstoff im Tank gehabt. Sie habe nicht gewusst, dass ihr Bruder am Vorabend des Unfalls das Motorrad noch benutzt und so viel Kraftstoff verbraucht habe, dass dieser nicht mehr zur Fahrt zur Arbeitsstelle ausreicht. Die Notwendigkeit einer Betankung sei mithin für die Klägerin unvorhersehbar gewesen, sodass dies ausnahmsweise zu einer Einbeziehung des Auftrages in den

Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung f¼hre. Das Zur¼cklegen des Weges, auch zur Tankstelle, sei eine Vorbereitungshandlung zum Erreichen der Arbeitsst¼tte und das Handeln der Kl¼gerin, auch in Bezug auf den Tankvorgang, auf den direkten Weg zur Arbeitsst¼tte gerichtet gewesen.

Nach Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.01.2020 ([B 2 U 9/18 R](#), in juris) und Anh¼rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 29.10.2021 abgewiesen. Zur Begr¼ndung hat es unter Darlegung der materiell-rechtlichen Grundlagen f¼r die Annahme eines Arbeitsunfalls i.S.d. gesetzlichen Unfallversicherungsrechts (insbesondere [Å§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 und Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 i.V.m. [Å§ 2 Abs. 1 Nr. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII]) sowie unter Zugrundelegung der genannten BSG-Entscheidung ausgef¼hrt, dass der angeschuldigte Unfall der Kl¼gerin am 05.03.2021 kein Arbeitsunfall ist, weil das Tanken bzw. der Weg zur Tankstelle in entgegengesetzter Richtung zur Arbeitsst¼tte weder in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrer Besch¼ftigung stand, es sich dabei insbesondere nicht um einen Betriebsweg handelte (Hinweis auf BSG a.a.O. Rn. 10), noch im Zusammenhang mit dem Instandhalten eines Arbeitsger¼ts (Hinweis auf BSG a.a.O., Rn. 25). Es fehle auch ein innerer Zusammenhang mit dem Zur¼cklegen des mit der versicherten T¼tigkeit zusammenh¼ngenden unmittelbaren Wegs nach dem Ort der T¼tigkeit i.S.d. [Å§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#). Diesen habe die Kl¼gerin vielmehr mit dem Zur¼cklegen des Weges zum Tanken in die entgegengesetzte Richtung zum gew¼hnlichen bzw. direkten Weg zur Arbeitsst¼tte zumindest unterbrochen und zwar mehr als nur geringf¼gig -, als sie den Abbiegevorgang in die entgegengesetzte Richtung zur Arbeitsst¼tte einleitete. Beim Tanken respektive beim Weg zur Tankstelle handele es sich um eine rein privatwirtschaftliche Verrichtung, die nicht unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung stehe (Hinweis auf BSG a.a.O. Rn. 13 f.), nachdem sich der Unfall eben nicht auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeit ereignet habe, sondern zu einem Zeitpunkt, als die Kl¼gerin in die entgegengesetzte Richtung fuhr, um ihr Motorrad zu betanken. Au¼ergew¼hnliche Umst¼nde, bei denen ausnahmsweise dennoch die Einbeziehung des Tankens in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung gerechtfertigt sein k¼nnte (vergleichender Hinweis auf BSG a.a.O., Rn. 20), l¼gen nicht vor, insbesondere sei das von der Kl¼gerin vorgebrachte Leerfahren des Motorrads durch den Bruder am Unfallvortag nicht als solcher Umstand zu qualifizieren.

Gegen den ihren Prozessbevollm¼chtigten am 03.11.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Kl¼gerin am 02.12.2021 Berufung eingelegt. Zur Begr¼ndung hat die Kl¼gerseite unter Wiederholung des Vorbringens aus dem Klageverfahren gemeint, der Umstand, dass der Bruder der Kl¼gerin ohne R¼cksprache mit ihr und ohne Mitteilung nach Beendigung seiner Fahrt die im Tank befindliche Menge soweit reduziert habe, dass sie nicht mehr ausreichend gewesen sei, um die Fahrt zur Betriebsst¼tte zu erm¼glichen was die Kl¼gerin erst am Morgen des 05.03.2021 beim Anlassen des Motorrads festgestellt habe -, begr¼nde einen au¼ergew¼hnlichen Umstand i.S.d. h¼chstrichterlichen Rechtsprechung, der zu einer abweichenden Beurteilung

des Tankvorgangs f¼hre. Der Fall der Kl¼gerin sei n¼mlich mit einem â¼Benzindiebstahlâ¼ vergleichbar. Auch ein solcher erfolge in Unkenntnis des Besch¼ftigten und N¼mliches gelte f¼r die Benutzung des Motorrads durch den Bruder der Kl¼gerin. Weder mit dem Diebstahl, noch mit der Fahrt br¼uchten die jeweiligen Besch¼ftigten zu rechnen. In beiden F¼llen k¼nnten Besch¼ftigte erst â¼bei Antritt der Fahrt zur Arbeitâ¼ bemerken, dass der Tank leer sei.

Die Kl¼gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29.10.2021 und den Bescheid der Beklagten vom 25.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.05.2021 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, ihren Verkehrsunfall vom 05.03.2021 in D2 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¼ckzuweisen.

Sie h¼lt die angefochtenen Entscheidungen f¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne m¼ndliche Verhandlung einverstanden erkl¼rt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den In-halt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgr¼nde

Die gem¼ Æ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gem¼ den Æ 143, 144 SGG statthafte Berufung der Kl¼gerin, Åber die der Senat mit Einverst¼ndnis der Beteiligten ohne m¼ndliche Verhandlung durch Urteil gem¼ Æ 153 Abs. 1 i.V.m. Æ 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist zul¼ssig, aber unbegr¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 25.03.2021 in der Gestalt (Æ 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 19.05.2021, mit dem die Beklagte unter Ablehnung der Feststellung des angeschuldigten Ereignisses vom 05.03.2021 als Arbeitsunfall (also als Versicherungsfall, Æ 7 Abs. 1 Alt. 1 SGB VII) die Gew¼hrung von Leistungen (unbenannte Heilbehandlung, Verletztengeld) in Folge dieses Ereignisses abgelehnt hat. Dagegen hat sich die Kl¼gerin von Anfang an allein und ausdr¼cklich mit dem Begehren (Æ 123 SGG) gewandt, die Beklagte solle das Ereignis vom 05.03.2021 als Arbeitsunfall anerkennen; ohnehin hat die Kl¼gerin zu keinem Zeitpunkt konkrete Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend gemacht hat.

Dieses Begehren auf Anerkennung des angeschuldigten Ereignisses als Arbeitsunfall verfolgt die Kl¼gerin statthaft und auch ansonsten zul¼ssig mit der kombinierten

Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Var. 1 und [3](#), [Â§ 56 SGG](#)); die Anfechtungsklage zielt auf die gerichtliche Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 25.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.05.2021 – diese Verwaltungsentscheidungen wÃ¼rden bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls einer kÃ¼nftigen LeistungsgewÃ¤hrung entgegenstehen –, die Verpflichtungsklage auf die gerichtliche Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung bzw. Anerkennung des Ereignisses vom 05.03.2021 als Arbeitsunfall als Element eines jeglichen Leistungsanspruchs (vgl. statt vieler nur BSG 31.03.2022, [B 2 U 13/20 R](#), in juris, Rn. 11 m.w.N.; 16.03.2021, [B 2 U 3/19 R](#), in juris, Rn. 10, st.Ã Rspr.).

Das SG hat die Klage zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Denn der Bescheid vom 25.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.05.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten, da das Ereignis vom 05.03.2021 kein Arbeitsunfall ist.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids zutreffend die rechtlichen Grundlagen (s.o.) fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung des Ereignisses vom 05.03.2021 als Arbeitsunfall dargelegt und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG (insbesondere die Entscheidung vom 30.01.2020, [B 2 U 9/18 R](#), a.a.O.) – nachgerade schulmÃ¤Ãig – ausgefÃ¼hrt und begrÃ¼ndet, dass die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r diesen Anspruch nicht erfÃ¼llt, weil sie, als sie sich am Morgen des 05.03.2021 mit ihrem Motorrad auf den Weg zur Aral-Tankstelle in entgegengesetzter Richtung zu ihrer ArbeitsstÃ¤tte aufmachte (und zwar bereits mit Verlassen des GrundstÃ¼cks), um dort noch vor Arbeitsbeginn zu tanken, bis zum Unfallereignis auf dem Weg zu eben dieser Tankstelle in Ermangelung eines inneren (sachlichen) Zusammenhangs mit der BetriebstÃ¤tigkeit nicht unter Unfallversicherungsschutz nach [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) und [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) stand. Ebenso zutreffend hat es dargelegt, dass und warum auch kein Wegearbeitsunfall nach [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) (und erst recht keiner nach [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII](#)) vorliegt, nachdem sich der Unfall noch vor Erreichen der Tankstelle gerade nicht auf dem unmittelbaren, direkten Weg zum Ort der betrieblichen TÃ¤tigkeit ereignete, sondern auf einem unversicherten Abweg (s. dazu auch Senatsurteil vom 22.02.2024, [L 10 U 3232/21](#), Rn. 28 f. m.w.N. zur Rspr. des BSG), wobei die KlÃ¤gerin mit Verlassen des WohnungsgrundstÃ¼cks den direkten Weg zur ArbeitsstÃ¤tte nicht nur mehr als geringfÃ¼gig unterbrach, sondern diesen Weg von vornherein ihrer subjektiven Handlungstendenz gemÃ¤Ã schon nicht einschlug, um nÃ¤mlich in entgegengesetzter Richtung zum Ort ihrer betrieblichen TÃ¤tigkeit zunÃ¤chst zu tanken. Zu Recht hat das SG dabei diese Verrichtung – Fortbewegen auf einem Abweg zwecks Betankung des Motorrads – in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG (30.01.2020, [B 2 U 9/18 R](#), a.a.O. Rn. 13 ff. m.w.N.) als typische, rein eigenwirtschaftliche und allein in der RisikosphÃ¤re des Versicherten liegende Vorbereitungshandlung (fÃ¼r das ZurÃ¼cklegen des Weges zur bzw. von der versicherten TÃ¤tigkeit nach [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#)) qualifiziert, die nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht (BSG a.a.O., Rn. 16 ff. m.w.N.). Dass das SG insoweit vorliegend – auÃergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde – die ausnahmsweise dennoch die Einbeziehung des Auftankens in den Schutzbereich der gesetzlichen

Unfallversicherung rechtfertigen könnten (offengelassen von BSG a.a.O., Rn. 20 m.w.N.), verneint hat und worauf die Klägerin ihr Rechtsmittel allein gestützt hat -, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Senat sieht deshalb gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Lediglich ergänzend merkt der Senat, auch zum Berufungsvorbringen, Folgendes an:

Es ist bereits nicht positiv feststellbar, dass die Tankfüllung am Morgen des 05.03.2021 tatsächlich nicht ausreichend war, um die Arbeitsstätte unmittelbar anzufahren und zu erreichen oder ob die Betankung zu diesem Zeitpunkt gerade nicht erforderlich (BSG, a.a.O. Rn. 19: zwingend) war und nur aus Praktikabilitäts- oder aus Bequemlichkeits- (etwa um dies nicht am Ende des Arbeitstags noch erledigen zu müssen) erfolgte. Zur Kraftstoffmenge bzw. zum Tankfüllstand als Grundlage für die klägerische Bewertung einer nicht ausreichenden Tankfüllung hat sich die Klägerin während des gesamten Verfahrens ausgesprochen (ebenso wie namentlich zum Verbrauchsverhalten und zur Tankgröße, vgl. auch dazu BSG a.a.O.) und hat erstmals anwaltlich vertreten im Klageverfahren nur pauschal und ohne jegliche überprüfbare Tatsachengrundlage bloß gemeint, die Tankfüllung am Morgen des 05.03.2021 habe nicht ausgereicht, um die Arbeitsstätte zu erreichen. Nämliches gilt hinsichtlich der ebenfalls erstmals im Klageverfahren aufgestellten Behauptung der Klägerin, den Füllstand am Unfallvortag beim Abstellen nach Rückkehr von der Arbeitsstelle kontrolliert und als noch ausreichend für die Fahrt am nächsten Morgen befundet zu haben. Auch insoweit hat sie sich ausgesprochen, wieviel Kraftstoff zu jenem Zeitpunkt nach Füllstand noch im Tank gewesen sein soll.

In Ansehung dessen lässt sich mithin schon nicht feststellen, dass es sich bei dem Abweg zum Tanken in entgegengesetzter Richtung zum Ort der versicherten Tätigkeit am Morgen des 05.03.2021 überhaupt um eine für das (verlässliche) Zurücklegen des unmittelbaren Wegs zur Arbeitsstätte notwendige, dies ermöglichende (BSG a.a.O., Rn. 16), Vorbereitungshandlung handelte. Dies geht nach den allgemeinen Grundsätzen der objektiven Feststellungs- und Beweislast zu Lasten der Klägerin als Anspruchstellerin (statt vieler nur BSG 10.08.2021, [B 2 U 2/20 R](#), in juris, Rn. 22) und allein schon aus diesem Grund ist dem Rechtsmittel der Erfolg versagt; das Berufungsvorbringen, es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die ausnahmsweise dazu führten, dass von einer versicherten Vorbereitungshandlung in Gestalt des (Ab-)Wegs zur Tankstelle auszugehen sei, geht damit von vornherein ins Leere.

Aber auch wenn man zu Gunsten der Klägerin unterstellen wollte, dass die Tankfüllung am Morgen des 05.03.2021 tatsächlich nicht ausreichend gewesen wäre, die Arbeitsstätte auf dem unmittelbaren Weg zu erreichen und dass ihr Bruder ohne ihr Wissen das Motorrad am Vorabend des Ereignistags leer fuhr, vermag das Rechtsmittelvorbringen nicht.

Es bedarf â wie auch in dem vom BSG entschiedenen Fall (a.a.O. Rn. 20) â vorliegend keiner ErÃrterung, ob und ggf. welche der in der obergerichtlichen Rechtsprechung und Literatur in ErwÃgung gezogenen Fallgruppen bzw. auÃergewÃhnliche UmstÃnde ausnahmsweise dennoch die Einbeziehung des Auftankens in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung rechtfertigen kÃnnten. Denn jedenfalls ist der von der KlÃgerin ausdrÃcklich und allein ins Feld gefÃhrte Beispielfall eines âBenzindiebstahlsâ (offenlassend angefÃhrt von BSG a.a.O. unter Hinweis auf Ricke in KassKomm, [Ã 8 SGB VII](#) Rn. 218, Stand August 2019, zwischenzeitlich aufgegeben: Ricke/Kellner in KassKomm, a.a.O. Rn. 356, Stand 15.08.2024; Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, Ã 8 Rn. 119, Stand Juni 2018 [nunmehr Juni 2024]; Ziegler in Becker u.a., LPK-SGBÃ VII, 5. Aufl. 2018, Ã 8 Rn. 257 [nunmehr 6. Aufl. 2024, a.a.O. Rn. 306]; s. im Anschluss an die genannte BSG-Entscheidung auch Wagner in jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Ã 8 Rn. 217, Stand 28.06.2024; Keller, jurisPR-SozR 13/2020 Anm. 4; Schlaeger, DGUV Forum 9/2021, S. 48, 51: Tanken immer privatwirtschaftlich) â unabhÃngig davon, dass es sich dabei in Ansehung der heutigen Lebenswirklichkeit und insbesondere der technischen Schutzvorrichtungen (deswegen auch selten âunvorhergesehenâ, s. dazu sogleich) um einen âklassischenâ Literaturbeispielfall handeln dÃrfte â mit dem vorliegenden Fall nicht ansatzweise vergleichbar.

Der im Schrifttum teilweise (s.o.) zur BegrÃndung einer ausnahmsweise dem Unfallversicherungsschutz doch unterfallenden Vorbereitungshandlung âTankenâ herangezogene âBenzindiebstahlâ soll dadurch gekennzeichnet sein, dass der Versicherte âvor der Wegfahrt davon ausgehen konnte, dass der vorhandene Benzinvorrat ausreichen wÃrde, der Treibstoff jedoch aus vom Versicherten nicht zu vertretenden UmstÃnden unerwartet zur Neige gehtâ (so Keller, jurisPR-SozR 13/2020 Anm. 4; Ãhnlich auch ders. in Hauck/Noftz, a.a.O.: âbesondere, nicht vorsehbare UmstÃnde, die nicht in der SphÃre des Versicherten wurzelnâ; unter RisikosphÃren Gesichtspunkten hingegen klar ablehnend Schlaeger a.a.O.; einschrÃnkend auch Ziegler a.a.O., 6. Aufl. 2024, Ã 8 Rn. 306: âstrenge MaÃstÃbeâ, unvorhersehbar, dass der versicherte Weg ohne Tanken ânicht beendetâ [sic!] werden kannâ).

Ein damit vergleichbarer Fall kann freilich vorliegend schon unter Zugrundelegung des eigenen Vorbringens der KlÃgerin nicht ansatzweise angenommen werden. Zum einen hat sie selbst angegeben, die ânicht mehr ausreichendeâ (s. dazu bereits oben) TankfÃllungsmenge bereits âbeim Anlassenâ des Motorrads â so ihr Vortrag im Berufungsverfahren -, also noch vor Verlassen des WohnungsgrundstÃcks, bemerkt zu haben, sodass allein deshalb von einem irgendwie gearteten unerwartetem Geschehensverlauf keine Rede sein kann, ebenso wenig wie von einer Unvorhersehbarkeit, den unmittelbaren Weg zum Ort der versicherten TÃtigkeit âbeendenâ zu kÃnnen, denn sie hatte diesen Weg Ãberhaupt noch nicht angetreten und tat dies in Folge auch nicht, sondern begab sich â wie dargelegt â âunmittelbarâ auf den Abweg. Zum anderen hat die KlÃgerin nicht einmal auch nur behauptet, ihr Bruder habe ihr Motorrad am Vorabend unerlaubt bzw. in verbotener Eigenmacht genutzt. Ein (Benzin-)âDiebstahlâ ist hingegen gerade dadurch gekennzeichnet, dass

unerwartet und gegen den Willen des Betroffenen in dessen Sphäre bzw. Rechtsgüter widerrechtlich eingegriffen wird. Auch davon kann keine Rede sein, denn der bloße Umstand, dass der Bruder der Klägerin so ihr Vorbringen so ihr nicht gesagt haben soll, dass er das Motorrad am Vorabend noch gefahren ist, enthält nicht einmal ansatzweise auch nur die Behauptung, der Bruder habe dies ähnlich wie bei einem Diebstahl unerlaubt respektive widerrechtlich oder auch nur unerwartet getan. Es liegt auch unter Risiko- und Einflussphasengesichtspunkten allein bei dem Versicherten, etwaige Fahrzeugnutzungen, noch dazu innerhalb der Familie, in geeigneter Weise zu unterbinden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen respektive jedenfalls eine Nutzung, da (typischerweise anders als bei einem Diebstahl) individuell kalkulierbar, einzuplanen und damit gerade vorherzusehen (vgl. auch insoweit die Erwägungen des BSG a.a.O. Rn. 19). All dies ist der Einflussnahme durch den Unternehmer von vornherein entzogen und es würde zu einem Wertungswiderspruch führen so ebenfalls zu Recht das BSG (a.a.O.) im Grundsätzlichen -, wenn der vorausschauende Versicherte regelmäßig nicht unter Versicherungsschutz stünde, wohingegen der nicht vorsorgende Versicherte in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen würde; dies gilt umso mehr, wenn der angeführte (vermeintliche) Kraftstoffmangel wie hier gerade nicht auf einem (unvorhersehbaren) Diebstahl beruht, sondern auf einer nicht unterbundenen Fahrzeugnutzung durch ein Familienmitglied oder die unterlassene Aufforderung, das Fahrzeug nach einer entsprechenden Nutzung nur aufgetankt wieder abzustellen. Auch dies unterscheidet den vorliegenden Fall grundlegend von einem Benzindiebstahl.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 22.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024